

Jahresabschluss 2024 der Anstalt Offener Kanal Schleswig-Holstein (OKSH)

Bekanntmachung des Offenen Kanals Schleswig-Holstein vom 09. Juli 2025

Vorbemerkung

Der OKSH hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) das Selbstverwaltungsrecht, das auch die Haushaltshoheit im Rahmen der Gesetze umfasst. Nach § 10 Abs. 1 OK-Gesetz sind Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Nach § 10 Abs. 2 OK-Gesetz gelten die §§ 109 – 112 Landeshaushaltssordnung (LHO) entsprechend.

Nach § 21 Abs. 4 Hauptsatzung des OKSH (HS) wird nachfolgend der vom OKSH-Leiter aufgestellte und vom OKSH-Beirat festgestellte Jahresabschluss 2024 bekannt gegeben. Der Bestätigungsvermerk der vom OKSH-Beirat nach § 21 Abs. 1 HS bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 13. Mai 2025 findet sich in der Bilanz 2024.

Die Entlastung des OKSH-Leiters ist durch Beschluss des OKSH-Beirats vom 09. Juli 2025 unmittelbar wirksam.